



Kolloquium im Gesellschaftsrecht Gruppe 2 – HS 2023

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay, LL.M.



Lernziele

- Erlernen der Falllösungstechnik im Gesellschaftsrecht
- Erlernen des Aufbaus von Falllösungen
- Verbesserung der Fähigkeit zur mündlichen Argumentation
- Wiederholung des Stoffes der Vorlesung Gesellschaftsrecht
- Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung des BGer zum Gesellschaftsrecht



Methode

- Unterrichtsmaterialien: Folien und Bundesgerichtsentscheide
- Besprechung unbekannter Fälle
- Keine Vorbereitung
- Aktive Teilnahme
- Begleitend zur Vorlesung
- Erkennen typischer Klausurprobleme



Bger 4A_383/2007 vom 19.12.2007

Sachverhalt

- Frau X und Herr Y lebten 9 Jahre in eheähnlicher Gemeinschaft. In dieser Zeit beschlossen sie, in Frankreich ein Haus zu erwerben.
- X gab einen erheblichen Geldbetrag. Das Haus wurde auf den Namen von Y gekauft und im Grundbuch eingetragen.
- In der Folge wurde es renoviert. X stellte hierfür nochmals Geld zur Verfügung.
- Die Parteien lebten bis zur Trennung in dem Haus.
- X verlangt von Y die Hälfte des Wertes des Hauses.



Bger 4A_383/2007 vom 19.12.2007

Lösung

- Abgrenzungsfrage: Gesellschaft, Darlehen oder Schenkung
- Einfache Gesellschaft: 3 Tatbestandsmerkmale (OR 530 I)
 - 2 oder mehr Personen
 - Vertragliche Basis
 - Gemeinsamer Zweck
- + Subsidiarität (OR 530 II)
- Anhaltspunkte:
 - Pro Gesellschaft
 - Contra Gesellschaft
- Fazit: Einfache Gesellschaft
- Auflösung (OR 545) und Liquidation (OR 548-549)



BGE 108 II 204

Sachverhalt

- W und L führten seit Herbst 1971 einen gemeinsamen Haushalt. Ab Mai 1975 arbeitete W auf Montage im Ausland und kehrte nur etwa alle zwei Monate für das Wochenende nach Hause zurück.
- Zuvor hatte er seiner Freundin im Hinblick auf seine Abwesenheit eine notariell beglaubigte Generalvollmacht ausgestellt. In der Folge liess er ihr jeweils sein Salär auszahlen, das in der Folge komplett verbraucht wurde.
- 1976 ging die Freundschaft in die Brüche.
- Klage von W gegen L auf Rückzahlung des in das Konkubinat eingebrachten Lohns.
- Zudem stellt W fest, dass die L keine Rücklagen für seine Steuerschuld gebildet hat. Er will von ihr Begleichung der Steuerschulden.



BGE 108 II 204

Lösung (1)

- Keine analoge Anwendung der Grundsätze des ehelichen Güterrechts, da bewusster Entscheid gegen Ehe.
 - Ob die Regeln über die einfache Gesellschaft auf ein Konkubinatsverhältnis anwendbar sind, ist aufgrund der konkreten Umstände zu entscheiden.
3 Tatbestandsmerkmale (OR 530 I):
 - 2 oder mehr Personen
 - Vertragliche Basis
 - Gemeinsamer Zweck
- } + Subsidiarität (OR 530 II)
- *l.c.* bejaht, da gemeinsame Mietwohnung und gemeinsames Aufkommen für Haushaltskosten; daher Gesellschaft.



BGE 108 II 204

Lösung (2)

- Aber: Fraglich ist, ob das Gesellschaftsrecht auch auf die an L ausbezahlten Lohngehälter Anwendung findet, oder ob Auftragsrecht (selbständiges Inkassomandat) einschlägig ist.
 - Aus den Lohngehältern waren die Verbindlichkeiten von W zu bezahlen, ebenso seine Beiträge an den gemeinsamen Haushalt; mithin war ein gemeinschaftliches Anliegen betroffen (keine Fremdnützigkeit).
 - Generalvollmacht kam nur aufgrund des bestehenden Konkubinales zustande, um dessen Fortführung während der Auslandabwesenheit zu gewährleisten.
- Der Lohn teilt somit das Schicksal anderer Leistungen an die Gesellschaft. Auf den Klageanspruch findet daher nicht Auftragsrecht Anwendung, sondern er ist nach den Liquidationsbestimmungen der einfachen Gesellschaft zu beurteilen.



BGE 108 II 204

Lösung (3)

- Liquidation der einfachen Gesellschaft
 - Begleichung der Schulden und Einziehung von Forderungen
 - Rückgabe/-zahlung der Einlagen (OR 549 Abs. 2)?
Hier ist das Geld zum Verbrauch bestimmt und es fehlt eine Rückzahlungsvereinbarung, daher keine Rückzahlung.
 - Wie die Arbeitsleistung der L zu bewerten ist, spricht das BGER nicht an, da es hierauf nicht ankommt. Auch diese wäre "verbraucht".
 - Verteilung eines Überschusses nach dem Massstab von OR 549 I, 533 I oder Verteilung eines Verlusts nach dem Massstab von OR 549 II, 533 I.
Hier Verlust, den beide hälftig tragen müssten.
- Aber: Schadensersatzanspruch aus OR 538 II, da die L ihre Pflichten als Geschäftsführerin der einfachen Gesellschaft verletzt hat, indem sie die Steuerschulden des W nicht sofort aus dem verfügbaren Gesellschaftsvermögen beglichen. Diesen Betrag muss sie vollständig tragen.